

§ 21 TTDSG

(1) Auf Anordnung der zuständigen Stellen dürfen Anbieter von [Telemedien](#) im Einzelfall Auskunft über [Bestandsdaten](#) erteilen, soweit dies zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum [erforderlich](#) ist.

(2) Der Anbieter von [Telemedien](#) darf darüber hinaus im Einzelfall Auskunft über bei ihm vorhandene [Bestandsdaten](#) erteilen, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte, die von § [10a Abs. 1 TMG](#) (des Telemediengesetzes) oder § [1 Abs. 3 NetzDG](#) (des Network Enforcement Act) erfasst werden, [erforderlich](#) ist. In diesem Umfang ist er gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet.

(3) Für die Erteilung der Auskunft nach Absatz 2 ist eine vorherige gerichtliche Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung [erforderlich](#), die vom Verletzten zu beantragen ist. Das Gericht entscheidet zugleich über die [Verpflichtung](#) zur Auskunftserteilung, sofern der Antrag nicht ausdrücklich auf die Anordnung der Zulässigkeit der Auskunftserteilung beschränkt ist. Für den [Erlass](#) dieser Anordnung ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verletzte seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat. Die Entscheidung trifft die Zivilkammer. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde statthaft.

(4) Der Anbieter von [Telemedien](#) ist als Beteiligter zu dem Verfahren nach Absatz 3 hinzuzuziehen. Er darf den Nutzer über die Einleitung des Verfahrens unterrichten.

Fassung [neu](#) ab 01. Dez 2021